

Arbeitsrichtlinie für die Bearbeitung von Terrassenanträgen auf dem Altmarkt

Grundsätzlich soll jedem Gastronom die Möglichkeit zur Betreibung einer Terrasse eingeräumt werden. Es besteht kein Anrecht auf eine bestimmte Fläche oder Größe der Fläche. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt jährlich. Absprachen der Gastronomen untereinander zur Veränderung der Nutzung im laufenden Jahr werden generell befürwortet und entsprechend berücksichtigt.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Antragsteller unter Beachtung der Gewerbe- und Dienstleistungsfreiheit sowie der Wettbewerbsneutralität.

1.

Es werden maximal **35 %** der Altmarktfäche für die Terrassennutzung freigegeben. Kommt es im laufenden Jahr zu weiteren Anträgen, kann von der Maximalfläche bis zum Jahresende abgewichen werden.

Die Feuerwehrezufahrten sind in jedem Fall freizuhalten.

2.

Bei einer Erhöhung der Anzahl der Gaststättenbetreiber mit Nutzungsanträgen im laufenden Kalenderjahr wird die Fläche im darauf folgenden Jahr neu strukturiert. Hierbei finden insbesondere verkehrsrechtliche, brandschutzrechtliche und gestaltungsrechtliche Kriterien Berücksichtigung.

3.

Überschreitet die beantragte Flächengröße die zur Verfügung stehende Flächengröße kann es im Folgejahr zu einer Rückstufung der bisher genutzten Fläche kommen. Dabei wird vorrangig der direkte, an die gastronomische Einrichtung angrenzende Bereich des Altmarktes neu geregelt (östlicher Teil, Mitte, westlicher Teil) bevor ein Ineinandergreifen bzw. eine Ausdehnung auf die gesamte Fläche erfolgt.

4.

Die Bemessung der Terrassenflächen orientiert sich am Verhältnis der Anzahl der Gastplätze im Innenraum zur Anzahl der Gastplätze im Terrassenbereich. Hierbei wird grundsätzlich zunächst von einem Verhältnis 1:1 ausgegangen. Besteht im zu betrachtenden Bereich keine Flächenknappheit, kann unter Beachtung der Gesamtauslastung des Altmarktes mit max. 35% Terrassenfläche auf Antrag auch eine größere Außenbewirtschaftungsfläche genehmigt werden. Bei Flächenknappheit kann umgekehrt auch eine geringere Außenbewirtschaftungsfläche als im Verhältnis 1:1 genehmigt werden.

5.

Nutzung von technischen Anlagen:

Für die Stromversorgung ist ein eigenständiger Vertrag mit dem Konzessionsnehmer abzuschließen. Die technischen Anlagen der Stromversorgung werden durch den FB 23 bewirtschaftet.

Für individuell in die Platzoberfläche eingebaute Schirmhülsen ist zuvor mit dem FB 66 ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

6.

Erscheinungsbild:

Das Gesamterscheinungsbild von Terrassenbetrieben sollte den Gestaltungsgrundsätzen der Stadt Cottbus entsprechen. Individuelle Gestaltungsvorstellungen, die ggf. dem speziellen Charakter der gastronomischen Einrichtung entsprechen werden separat verwaltungsintern geprüft.

7.

Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gilt die Sondernutzungssatzung der Stadt Cottbus.

8.

Bei der Bescheidung mehrerer konkurrierender Sondernutzungsanträge für Terrassenbetriebe auf dem Altmarkt ist unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 7 der Variante zu folgen, die den geringsten Eingriff in die geplante wirtschaftliche Betätigung der Mehrzahl der Beteiligten bedeutet und die eine möglichst optimale Nutzung der vorhandenen technischen Anlagen für die Mehrzahl der Beteiligten ermöglicht.

9.

Umgang mit städtischen Veranstaltungen:

Für die von der Stadt Cottbus im Rahmen von Konzessionsverträgen vergebenen traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus „Cottbuser Weihnachtsmarkt der 1000 Sterne“, „Cottbuser Stadtfest“ sowie „Lausitzer Herbstmarkt“ besteht Nutzungsvorrang. Für die Zeiten dieser Veranstaltungen sowie deren Auf- und Abbau-Zeiten werden keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Bei bestehenden Dauernutzungen wird die Beräumung der Fläche angeordnet.

Grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit, sich an diesen Veranstaltungen zu beteiligen. Über die Art und Weise der Beteiligung sowie damit verbundene Kosten entscheidet nicht die Stadt Cottbus. Es sollte vom Interessenten eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Veranstalter gesucht werden.

10.

Veranstaltungen der Terrassenbetreiber:

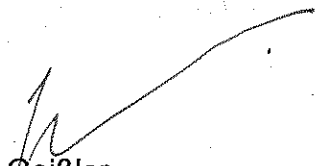
Diese sind im Rahmen der eigenen Terrassenfläche grundsätzlich möglich, sofern etwaige zusätzliche Genehmigungserfordernisse (z.B. für Beschallung) beachtet werden und eine gegenseitige Rücksichtnahme auf bestehende andere Bewirtschaftungen erfolgt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit die „Eventfläche“ auf dem Altmarkt (freie Veranstaltungsfläche bis max. 800m²) zu nutzen. Diese Eventfläche steht für zentrale Sonderveranstaltungen auch allen Anrainern des Altmarktes zur Verfügung.

Absprachen bzw. privatrechtliche Vereinbarungen der Terrasseninhaber untereinander zur Nutzung oder dem freiwilligen Rückbau der ihnen jeweils erteilten Terrassenflächen sind möglich.

Anordnungen der Stadt Cottbus zur Beräumung anlässlich privater Veranstaltungen erfolgen nicht.

Stand: 27. Februar 2017



Geißler
Fachbereichsleiter FB 32

Anlage Plan Altmarkt